



Daten des Rechtsetzungsverfahrens (Feststellungen über Erlass, rechtsaufsichtliche Genehmigung, Rechtswirksamkeit, Änderungen und Aufhebung) betreffend die:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Markt- und Pfarrbücherei Jettingen-Scheppach

	Urschrift:	1. Änderung (Anlage 1)	2. Änderung (Anlage 2)	3. Änderung (Anlage 3)	4. Änderung (Anlage 4)
MGR-Beschluss vom:	10.02.2026				
Vorlage an das LRA a) -zur Genehmigung -zur Kenntnisnahme b) vom LRA gen. am: Nr., Az.: gem. (Rechtsgrdl.)	entfällt				
Satzg. ausgefertigt am:	26.02.2026				
Amtl. Bek.m. im Amtsblatt „Marktbote“ vom: Nr., Jahrg.:	06.03.2026 Nr. 10, 68. Jg.				
Tag des Inkrafttretens:	01.04.2026				
Übersendg.d.Satzg.m. Bekm.vermerk an LRA:	06.03.2026				
Geltungsdauer bis/unbeschränkt	unbeschränkt				
1. Aufhebung: a) MGR-Beschluss / Urteil vom: b) Amtl. Bek.m. im Amtsbl. „Marktbote“ vom: / Nr., Jahrg. 2. Tag d. Unwirksamkt:					
Übersendg. von VO: - LRA: - Polizei-Insp. Burgau - Staatsanwaltsch. NU - Feuerwehr					
Feststellung: (Datum;Unterschrift)	06.03.2026 I.A. 				



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Markt- und Pfarrbücherei Jettingen-Scheppach

Vom 26.02.2026

Aufgrund Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) sowie Art. 10 Abs. 1 Kostengesetz (KG) erlässt der Markt Jettingen-Scheppach folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Markt- und Pfarrbücherei erhebt der Markt Jettingen-Scheppach Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Gebührenschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Bücherei, bzw. deren gesetzliche Vertreter. Im Übrigen ist Gebührenschuldner, wer den Auftrag zur Erbringung einer Leistung erteilt oder wer die Kosten sonst veranlasst hat. Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 2

Gebührenarten, Gebührenhöhe

- (1) Es werden folgende Benutzungsgebühren pro Jahr erhoben für:

1. Benutzerinnen / Benutzer vom 6. bis 12. Lebensjahr =	5,00 EUR
2. Benutzerinnen / Benutzer ab dem 12. Lebensjahr =	10,00 EUR
- (2) Sonstige Gebühren werden erhoben für:

1. die Ersatzausstellung eines Benutzerausweises =	3,00 EUR
2. die Überschreitung der Leihfristen (= Säumnisgebühr - je Medium und je Woche) =	0,50 EUR
3. die erste Mahnung (je Medium) =	1,00 EUR
4. die zweite und jede weitere Mahnung (je Medium) =	2,00 EUR
5. die Nutzung des Internets (je angefangene halbe Stunde) =	0,50 EUR
- (3) Auslagen werden nach dem tatsächlich entstehenden Aufwand erhoben.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Benutzungsgebühr nach § 2 entsteht mit der Ausstellung des Benutzerausweises und anschließend jeweils nach Ablauf eines Jahres mit der Benutzung der Bücherei.
- (2) Die Gebühr für die Ersatzausstellung eines Benutzerausweises entsteht mit der Antragstellung auf Ausstellung eines neuen (ersatzweisen) Benutzerausweises.
- (3) Die Säumnisgebühr bei Überschreitung der Leihfrist entsteht mit dem Ablauf der Leihfrist.
- (4) Die Gebühr für eine Mahnung (§ 2 Abs. 2 Nrn. 3 und/oder 4) entsteht mit der Erstellung der jeweiligen Mahnung.

- (5) Die Gebühr für die Nutzung des Internets entsteht mit dem Beginn einer jeden neuen halben Stunde.
- (6) Die Auslagen entstehen mit dem Erbringen der Leistung.
- (7) Die in Abs. 1 bis 4 genannten Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig. Die Auslagen nach Abs. 5 werden ebenfalls mit ihrem Entstehen fällig.

§ 4

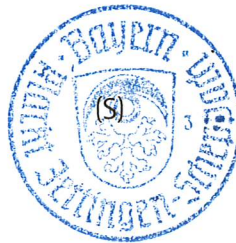
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Gebührenordnung außer Kraft.

Jettingen-Scheppach, den 26. Februar 2026
MARKT JETTINGEN-SCHEPPACH



Christoph Böhm
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt „Marktbote“ des Marktes Jettingen-Scheppach vom 06.03.2026 (Nr. 10, 68. Jg.) amtlich bekanntgemacht.

Jettingen-Scheppach, 06. März 2026
MARKT JETTINGEN-SCHEPPACH



Christoph Böhm
Erster Bürgermeister

